

Nr. W 7 K 25.560



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED],

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgeellschaft mbH,
Blaubach 32, 50676 Köln,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landratsamt Rhön-Grabfeld,
Spörleinstr.11, 97616 Bad Neustadt,

- Beklagter -

wegen

Einbürgerung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch den Richter Dr. Pascher
als Berichterstatter

ohne mündliche Verhandlung am **13. August 2025**
folgenden

Beschluss:

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe:

1.

Aufgrund übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten ist der Rechtsstreit in der Hauptsache nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO erledigt.

Die Klägerin hat ihre Klage vom 15. April 2025 mit Schriftsatz vom 30. Juli 2025 für erledigt erklärt. Mit Schreiben vom 12. August 2025 hat der Beklagte der Erledigungserklärung zugestimmt.

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO hat das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes lediglich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, die Kosten dem Beteiligten aufzuerlegen, der bei einer Entscheidung des Rechtsstreits voraussichtlich unterlegen und deshalb nach Maßgabe der §§ 154, 155 VwGO kostenpflichtig geworden wäre. Eine Verpflichtung des Gerichts, allein im Hinblick auf die noch offene Kostenentscheidung ansonsten erforderliche Feststellungen zu treffen, Beweise zu erheben oder schwierige Rechtsfragen zu klären, besteht nicht.

Bei der Billigkeitsentscheidung kann auch berücksichtigt werden, inwieweit das erledigende Ereignis auf den Willensentschluss eines Beteiligten zurückzuführen ist (Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 161 Rn. 18 m.w.N.). Nach dem Rechtsgedanken des § 155 Abs. 2 VwGO dürfen demjenigen, der sich freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begibt, die Kosten auferlegt werden, wenn dieses „Nachgeben“ nicht durch eine Handlung des Gegners veranlasst ist (vgl. Clausing in Schoch/Schneider, VwGO, Stand August 2024, § 161 Rn. 24).

Billigem Ermessen entspricht es demnach vorliegend, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dem Einbürgerungsantrag der Klägerin wurde am 18. Juni 2025 entsprochen.

Nach summarischer Prüfung und unter Zugrundelegung des Rechtsgedankens des § 161 Abs. 3 VwGO hatte die Klägerin hinreichenden Anlass, Klage zu erheben und nicht mehr länger auf eine Entscheidung des Beklagten zu warten.

Entgegen § 75 Satz 1 VwGO wurde über den Antrag ohne zureichenden Grund nicht binnen angemessener Frist entschieden. Der Antrag wurde am 5. Juli 2024 gestellt. Am 19. Juli 2025 wurden weitere Unterlagen vorgelegt, wobei diesbezügliche Anfragen des Beklagten – auch bzgl. später übermittelter aktualisierter Arbeitsverträge – aus der Akte nicht ersichtlich sind. Die notwendigen Anfragen an weitere Behörden wurden nach Aktenlage erst eingeleitet, nachdem die Klägerin am 15. April 2025 Klage erhoben hatte.

Der Beklagte gibt als Grund hierfür die Überlastung der Behörde an. Zwar kann die massenhafte Inanspruchnahme einer Behörde mitunter auch längere Wartezeiten rechtfertigen, die die Regelfrist von drei Monaten aus § 75 Satz 2 VwGO deutlich überschreiten. Ein zureichender Grund, der ein Abwarten auf einen Verwaltungsakt rechtfertigt, das über die drei Monate des § 75 Satz 2 VwGO hinausreicht, kann in einer vorübergehenden Antragsflut bestehen, die nicht auf ein strukturelles Organisationsdefizit zurückgeht (BVerfG, NVwZ-RR 2017, 393). Jedenfalls – wie vorliegend – nach ca. 10 Monaten durfte sich die

Klägerin allerdings veranlasst sehen, eine behördliche Entscheidung nicht mehr abzuwarten und Klage zu erheben.

2.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 52 Abs. 1, Abs. 2, 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i.V.m. Punkt 42.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.

Rechtsmittelbelehrung:

Nummern I und II des Beschlusses sind unanfechtbar.

Gegen die Streitwertfestsetzung (Nr. III des Beschlusses) steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Für die Streitwertbeschwerde besteht kein Vertretungzwang.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Eingang der letzten Erledigungserklärung beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Dr. Pascher